

19. Deutscher Familiengerichtstag

14. – 17. September 2011



AK Nr.: 15
Thema: Unterhaltsrechtliche Einkommensermittlung bei Selbständigen
Leitung: VRiOLG a.D. Friedrich Strohal, Stuttgart
RA & Notar Ulrich Spieker, Bielefeld

Arbeitskreisergebnisse

- Die notwendige vollständige Erfassung der wirtschaftlichen Lage im Rahmen des bürgerlich-rechtlichen Auskunfts- und Beleganspruchs darf sich nicht auf die steuerlichen Tatbestände beschränken.
- Die Auskunftspflicht ist nicht vollständig erfüllt durch Vorlage des Einkommensteuerbescheids, der Einkommensteuererklärung und Gewinnermittlungen.
- Da z.B. sämtliche Kapitaleinkünfte, zu denen auch Gewinne juristischer Personen zählen, i.d.R. der Abgeltungssteuer unterliegen, gehören Gewinnverwendungsbeschluss und Ausschüttungsbescheinigung zu den Belegen, die auf Verlangen vorzulegen sind.
- Die Entscheidung des Selbständigen hinsichtlich Art und Umfang seiner Betriebsausgaben unterliegt der Angemessenheitsprüfung (objektives Nettoprinzip).
- Getätigte Investitionen unterliegen im Hinblick auf Nützlichkeit, Notwendigkeit, Evidenz und gemessen an der Art des Unterhaltsanspruchs der Darlegungs- und Beweislast des Selbständigen.
1 Gegenstimme
- Entnahmen sind, sofern sie nicht durch einen entsprechenden Gewinn gedeckt sind, Vermögensverzehr und daher nach der Rechtsprechung des BGH zum Einsatz des Vermögensstamms zu berücksichtigen. Ihnen kommt allenfalls Indizwirkung hinsichtlich unterhaltsrechtlich verfügbarer Einkünfte zu.
1 Gegenstimme
- Aufgabeobliegenheit und Thesaurierungsmöglichkeit werden an Planungshorizont und Planungsziel gemessen (Rechtsgedanke des § 254 Abs. 1 AktG).
- Berufsbedingte Aufwendungen nach den jeweiligen Leitlinien stehen Selbständigen im Umfang steuerlicher Nichtabzugsfähigkeit bei konkretem Nachweis in gleicher Weise wie Nichtselbständigen zu.
2 Gegenstimmen